

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anni Wilken 563-6417 anni.wilken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.11.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0808/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.11.2002	Ausschuss Zentrale Dienste	Beschlussempfehlung
11.12.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
16.12.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Hauptsatzung		

Grund der Vorlage

1. Anpassung von Regelungen der Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen bei klassifizierten Straßen
2. Einstellungen und Anstellungen von Beamten künftig mit Zustimmung des Ausschusses

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

1. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung ist geregelt, dass vor Entscheidungen des Rates und der Ausschüsse über die Klassifizierung von Straßen und über Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung, die Bezirksvertretungen anzuhören sind. Zwischenzeitlich hat der Rat gemäß § 6 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung die Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Oberbürgermeister übertragen. Daher bedarf es einer Anpassung in § 11 Abs. 1 Satz 3, in dem dort eine Streichung der Wörter "des Rates und der Ausschüsse" erfolgt, so dass auch vor Entscheidungen des Oberbürgermeisters die Bezirksvertretungen in dieser Angelegenheit anzuhören sind.
2. Der Antrag der FDP vom 06.09.2002 (Drucks. Nr. VO/0597/02) auf Änderung der Hauptsatzung in Angelegenheiten von Einstellungen und Anstellungen von Beamten wurde vom Rat in seiner Sitzung am 30.09.2002 zur Vorberatung an den Ausschuss Zentrale Dienste überwiesen (Anlage 2). Die im Zusammenhang mit dem Antrag erforderlichen Änderungen wurden der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung entsprechend eingearbeitet.

Als Anlage 3 ist eine synoptische Darstellung der Satzungsänderungen beigelegt.

Anlagen

6. Änderungssatzung

Anlage 1

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1997 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "des Rates und der Ausschüsse" gestrichen.
2. In § 17 Abs. 2 werden zwischen den Wörtern „Bei“ und „Beförderungen“ folgende Wörter eingefügt: "Einstellungen, Anstellungen und".

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

FDP-Antrag vom 06.09.02 (Drucks. Nr. VO/0597/02)

Synopse

<p style="text-align: center;">§ 11 Rechte der Bezirksvertretungen Straßenraum und Verkehr</p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wegen und Plätzen, Rad-, Fuß-, Wander- und Reitwegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen).</p> <p>Überbezirkliche Bedeutung haben die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld. Vor Entscheidungen des Rates und der Ausschüsse über die Klassifizierung von Straßen und über Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung, sind die Bezirksvertretungen anzuhören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Rechte der Bezirksvertretungen Straßenraum und Verkehr</p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wegen und Plätzen, Rad-, Fuß-, Wander- und Reitwegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen).</p> <p>Überbezirkliche Bedeutung haben die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld. Vor Entscheidungen über die Klassifizierung von Straßen und über Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung, sind die Bezirksvertretungen anzuhören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung</p> <p>(2) Bei Beförderungen der Beamten des höheren Dienstes bedarf der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Zustimmung des Ausschusses für den Geschäftsbereich Zentrale Dienste. Diese Regelung ist auch bei der Neueinstellung von Angestellten anzuwenden, deren Aufgabenprofil denen des höheren Dienstes entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung</p> <p>(2) Bei Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen der Beamten des höheren Dienstes bedarf der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Zustimmung des Ausschusses für den Geschäftsbereich Zentrale Dienste. Diese Regelung ist auch bei der Neueinstellung von Angestellten anzuwenden, deren Aufgabenprofil denen des höheren Dienstes entsprechen.</p>